Reglement zur Schulzahnpflege an der Schule Rüschlikon

Rechtliche Grundlage

Gesundheitsgesetz §51 Abs 1-3
Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)

1. Allgemeines

Die Schule Rüschlikon organisiert gestützt auf das Gesundheitsgesetz und die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) die Schulzahnpflege.

Die Schulzahnpflege umfasst alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ab 1. Kindergartenjahr bis und mit 3. Sekundarschulklasse, welche die öffentliche Schule in Rüschlikon besuchen.

Sie umfasst:

- vorbeugende Massnahmen gegen Karies
- die regelmässige Aufklärung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern / Erziehungs-berechtigte über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- die regelmässige obligatorische zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler.

2. Prophylaxe-Massnahmen in den Klassen

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen/-instruktoren unterrichten die Schülerinnen und Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und die richtige Mundpflege.

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen/-instruktoren führen die regelmässigen Prophylaxe-Massnahmen in den Klassen durch. Pro Einsatz werden die Schülerinnen und Schüler in einer ca. 15 Minuten dauernden Lektion altersgerecht über vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne, Mundpflege und Ernährung instruiert. Anschliessend wird das korrekte Zähneputzen mit einer fluorhaltigen Paste geübt.

3. Jährliche obligatorische Schulzahnuntersuchung in der Zahnarztpraxis

Für die jährliche obligatorische schulzahnärztliche Untersuchung hat die Schulpflege Rüschlikon mit der Zahnärztegesellschaft des Kantons Zürich ZGZ die Vereinbarung *Zürcher Schulzahnuntersuchung* (Gutscheinsystem) abgeschlossen. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird für jedes Kind ca. im September der Gutschein Zürcher Schulzahnuntersuchung zugestellt.

Die Durchführung der obligatorischen schulzahnärztlichen Untersuchung bei einem/r Zahnarzt/Zahnärztin nach Wahl obliegt der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Der Gutschein gilt nur für das laufende Schuljahr und ist bis zum Juni vor Schuljahresende einzureichen. Danach wird der Gutschein nicht mehr berücksichtigt.

Die jährliche obligatorische Untersuchung ist in der schulfreien Zeit durchführen zu lassen.

Zahnröntgenbilder
Bei einer medizinischen Indikation können während der Volksschulzeit eines Kindes zweimal ein Bitewing-Paar oder vier Einzelzahnröntgenbilder angefertigt werden. Die Kosten übernimmt die Schule.

4. Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen sind nicht obligatorisch und liegen in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigte. Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis. Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.

5. Beiträge an Behandlungskosten

Bei Schülern und Schülerinnen, die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung (VSVZ 19 Abs 2).

Der gewählte Zahnarzt / die gewählte Zahnärztin ist vor Behandlungsbeginn über die Prämienverbilligung zu informieren. Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen einen Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif verlangen. Dieser ist vor Behandlungsbeginn mit einem Gesuch für einen Behandlungsbeitrag an die Schulverwaltung Rüschlikon, Pilgerweg 27, Postfach, 8803 Rüschlikon einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular kann unter www.schulerueschlikon.ch/Schulverwaltung heruntergeladen werden.

Die Kostengutsprache der Gemeinde ist vor Behandlungsbeginn abzuwarten.

Familien, welche Sozialhilfe beziehen, wenden sich vor Behandlungsbeginn zuerst an die Sozialabteilung der Gemeinde Rüschlikon, damit die Bezahlung der ungedeckten Behandlungskosten gewährleistet ist.

Gemeindeanteil an Behandlungskosten

Steuerbares Gesamteinkommen der Eltern	**Gemeindebeitrag in %**
Empfänger/Empfängerinnen von Krankenkassenprämienverbilligung	60 %
Versäumte Zahnarztbesuche	kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag

Einschränkung
Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachten oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt haben, kann nach erfolgter Ermahnung der Eltern oder Erziehungsberechtigten die Kostenbeteiligung gekürzt oder verweigert werden.

6. Unfallbedingte Zahnschäden

Unfallbedingte Zahnschäden sind der obligatorischen Krankenkasse/Krankenversicherung zu melden.

7. Zahnkorrekturen / orthodontische Behandlungen

An Zahnkorrekturen / orthodontische Behandlungen werden keine Kostenbeiträge geleistet.

8. Aufsicht / Administration

Die Schulpflege beaufsichtigt die Schulzahnpflege.
Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die Administration und die Durchführung der Schulzahnpflege und erstattet der Schulpflege jährlich Bericht. Ende Schuljahr wird eine Liste derjenigen Schülerinnen und Schüler erstellt, die sich der obligatorischen schulzahnärztlichen Untersuchung nicht unterzogen haben (siehe Einschränkungen zu Gemeindeanteil an Behandlungskosten).

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Verordnungen zur Schulzahnpflege.

Rüschlikon, 17. April 2012